



HVBG

HVBG-Info 33/1989 vom 21.12.1989, S. 2673 - 2677, DOK 185.6/017-BSG

**Zur Wirksamkeit eines Vergleichs im Verfahren vor den Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit - BSG-Urteil vom 17.05.1989 - 10 RKg 16/88**

Zur Wirksamkeit eines Vergleichs im Verfahren vor den Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit (§ 101 Abs. 1 SGG; §§ 779 Abs. 1, 134,
138 BGB; § 54 Abs. 1 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 17.05.1989 - 10 RKg 16/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 17.05.1989 - 10 RKg 16/88 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Ein gerichtlicher Vergleich ist auch dann wirksam, wenn sich die
beklagte Behörde nur verpflichtet, bei einem bestimmten Ausgang
eines Parallelverfahrens (hier: Vorlageverfahren vor dem
Bundesverfassungsgericht) erneut über den geltend gemachten
Anspruch zu entscheiden.

Orientierungssatz:

Prozeßvergleich - Doppelnatur - Wirksamkeit -

Bedingungsfeindlichkeit von Prozeßhandlungen:

1. Der gerichtliche Vergleich hat eine Doppelnatur. Er ist
einerseits ein materiell-rechtlicher Vertrag und andererseits
Prozeßhandlung. Die Unwirksamkeit eines gerichtlichen
Vergleichs kann daher darauf beruhen, daß entweder der
materiell-rechtliche Vertrag nichtig oder wirksam angefochten
ist oder die zum Abschluß des Vergleichs notwendigen
Prozeßhandlungen nicht wirksam vorgenommen worden sind.
2. § 779 Abs. 1 BGB verlangt nicht, daß der Vergleich schon den
Bestand des geltend gemachten materiell-rechtlichen Anspruchs
berührt, sei es, daß der Anspruchsgegner ihn ganz oder
teilweise anerkennt, sei es, daß der (vermeintliche)
Anspruchsinhaber ganz oder teilweise auf ihn verzichtet. Die
Beteiligten geben auch nach i.S. von § 779 Abs. 1 BGB, wenn sie
durch beiderseitiges Entgegenkommen eine Vereinbarung über die
Durchsetzbarkeit des dem Streit zugrundeliegenden
materiell-rechtlichen Anspruchs treffen, z.B. auf bestimmte
materiell-rechtliche Einwendungen oder auf prozessuale Rechte
verzichten.
3. Zwar muß ein Versicherungsträger beim Abschluß eines
Prozeßvergleichs wie beim Erlaß eines Verwaltungsakts den
Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns beachten.
Er darf sich nicht zur Gewährung von Leistungen verpflichten,
für welche die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.
Gleichwohl ist ein materiell-rechtlich unrichtiger
Prozeßvergleich nicht ohne weiteres unwirksam. Denn es muß
zwischen der Zulässigkeit und der Wirksamkeit eines
materiell-rechtlich fehlerhaften Prozeßvergleichs unterschieden
werden. Das "Verfügen-Können" i.S. des § 101 Abs. 1 SGG deckt
sich nicht mit dem "Verfügen-Dürfen" (vgl. BSG vom 22.08.1967
- 2 RU 260/66 = NJW 1968, 176). Die Unwirksamkeit eines

Vergleichs ist nur dann anzunehmen, wenn sein Inhalt gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (vgl. §§ 134 und 138 BGB), nicht aber, soweit sein Inhalt mit sonstigen materiell-rechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise im Widerspruch steht. Denn nicht jede zwingende Norm des Verwaltungsrechts oder Sozialrechts hat die Bedeutung eines Verbotsgesetzes i.S. von § 134 BGB.

4. § 54 Abs. 1 SGB X geht davon aus, daß für die Zulässigkeit und Wirksamkeit eines Vergleichs nicht die materielle Richtigkeit der getroffenen Regelung das entscheidende Kriterium ist; sondern daß die für den Abschluß eines Vergleichs genannten Voraussetzungen (z.B. Bestehen einer Ungewißheit) gegeben sind. Da ein Prozeßvergleich, soweit es um sozialrechtliche Ansprüche geht, neben der Prozeßhandlung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auf dem Gebiet des Sozialrechts zum Inhalt (vgl. BSG vom 26.04.1963 - 2 RU 228/59 = BSGE 19, 112, 115) hat, ist die Regelung des § 54 Abs. 1 SGB X auf ihn entsprechend anwendbar. Ob der Vergleich prozeßökonomisch zweckmäßig war oder ob mit dem Ruhen oder der Aussetzung des Verfahrens den Interessen der Beteiligten besser gedient wäre, liegt im Ermessen der Beteiligten und berührt die Wirksamkeit des Vergleichs nicht.
5. Als Gegenstand der Klage ist der materiell-rechtliche Anspruch anzusehen. Über diesen Anspruch verfügen die Beteiligten i.S. von § 101 Abs. 1 SGG auch dann, wenn sie nur eine teilweise bedingte Regelung treffen, d.h. die endgültige Entscheidung und das weitere Verfahren von einem künftigen Ereignis, z.B. dem Ausgang eines anderen Rechtsstreits oder eines Verfahrens vor dem BVerfG, abhängig machen und je nach Ausgang eine bestimmte Regelung festlegen.
6. Prozeßhandlungen sind bedingungsfeindlich. Haben die Beteiligten jedoch unbedingte Erklärungen abgegeben, stehen die im Vergleich enthaltenen Prozeßhandlungen nicht unter einer Bedingung. Der Rechtsstreit wird dann durch den Vergleich endgültig beendet. Der Grundsatz der Bedingungsfeindlichkeit von Prozeßhandlungen soll nur ausschließen, daß ein Rechtsstreit in der Schwebe bleibt, also Ungewißheit besteht über Klageerhebung, Klagerücknahme, Rechtsmitteleinlegung oder die Beendigung eines Rechtsstreits.